



Per Einschreiben mit Rückschein

Friedmann & Kirchner
Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH
Große Ahlmühle 7

76865 Rohrbach

Ministerium der Finanzen

Postfach 3320
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon - Zentrale - (06131) 16-0 · Telefax (06131) 164331
E-Mail Poststelle@fm.rlp.de
Internet <http://www.fm.rlp.de>

Aktenzeichen
53312-4534

Durchwahl
16-4234

Datum
23. August 2002

Bescheid über die bauaufsichtliche Anerkennung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) als Zertifizierungsstelle (§ 25 Abs. 1) und als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 25 Abs. 2) für den Nachweis der Übereinstimmung geregelter Bauprodukte mit der technischen Regel nach Bauregelliste A Teil 1

Antrag vom 22. März 2002

- Anlg.: A. Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LBauO mit Anlagen A 1 bis A 3
B. Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 LBauO mit Anlagen B 1 bis B 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die

Stelle
Friedmann & Kirchner
Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH
Große Ahlmühle 7

76865 Rohrbach,

Leiter

Herr Dipl.-Ing. Robert Kirchner,

wird entsprechend dem zuvor genannten Antrag gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 der LBauO vom 24. November 1998 (GVBl. S.365) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 09. Oktober 1996 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 179), als Zertifizierungsstelle für das in der Anlage A 1 aufgeführte Bauprodukt und als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung für das in der Anlage B 1 aufgeführte Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannt.

Die Anerkennung ist unbefristet und gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die bauaufsichtliche Anerkennung gilt nur in Verbindung mit den Auflagen über die Anerkennung von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Zertifizierungsstelle (Anlage A 2) und als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Anlage B 2).

Für die Tätigkeiten als Zertifizierungsstelle sind die in Anlage A 3 und als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung die in Anlage B 3 enthaltenen Hinweise zu beachten.

Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen die zu der Anerkennung geführt haben, nicht mehr vorliegen oder die Zertifizierungen oder Überwachungen für die Fremdüberwachung fehlerhaft durchgeführt wurden.

Kostenfestsetzung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 235) i.V. mit der lfd.-Nr. 3.2.1 - Anlage 1 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik vom 13. Juni 1995 (GVBl S. 194) vom 14. September 2001 (GVBl. S. 237) - folgende Kosten festgesetzt: